



ZAHL (Bitte im Antwortschreiben anführen)

2001-BG/555/49-2012

BETREFF

Stabilitätsgesetz 2012 - Bundesgesetz, mit dem das Einkommens-  
teuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Um-  
satzsteuergesetz 1994, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das  
Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz, das Mineral-  
ölsteuergesetz 1995, das Bewertungsgesetz 1955, das Bundesge-  
setz über eine Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Be-  
trieben und das Bausparkassengesetz geändert werden und  
Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Bun-  
desministers für Finanzen zur Durchführung des Bausparkas-  
sengesetzes; Stellungnahme

Bezug: BMF-010000/0002-VI/1/2012

DATUM

29.02.2012

CHIEMSEEHOF

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

FAX +43 662 8042 2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

TEL +43 662 8042 2290

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesre-  
gierung folgende Stellungnahme bekannt:

### **1. Allgemeines:**

Das geplante Vorhaben ist am 20. Februar 2012 beim Amt der Salzburger Landesregie-  
rung eingelangt, die Begutachtungsfrist endet am 27. Februar 2012. Bei allem Verständnis  
für die Dringlichkeit von so mancher Maßnahme widerspricht diese nur einwöchige Be-  
gutachtungsfrist dem Art 1 Abs 4 der Vereinbarung über einen Konsultationsmecha-  
nismus und einen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften und beeinträchtigt daher das  
Interesse des Landes Salzburg an einer ordentlichen Begutachtung erheblich. In diesem  
Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass das Bundeskanzleramt von den  
Ländern schon bei von seinen Auswirkungen auf die Allgemeinheit weniger bedeutsa-

men legislativen Vorhaben die Einräumung einer längeren Begutachtungsfrist als der im Art 1 Abs 4 Z 1 der Vereinbarung festgelegten Frist von vier Wochen fordert (vgl dazu etwa die Stellungnahme des Bundeskanzleramts zum Salzburger Magistrats-Bedienstetengesetz, do ZI BKA-650.525/0006-V/2/2011, wonach "für ein derart komplexes und umfangreiches Regelungsvorhaben (...) angeregt wird, eine Begutachtungsfrist von wenigstens sechs bis acht Wochen vorzusehen.") Gleiches muss umgekehrt auch für den Bund gelten!

Das Land Salzburg behält sich daher die Abgabe einer weiteren Stellungnahme innerhalb der im Art 1 Abs 4 Z 1 der Vereinbarung festgelegten Frist vor.

## **2. Zum Einkommensteuergesetz 1988:**

2.1. Die geplante Immobilienertragsteuer fällt auch bei Grundstücksveräußerungen von Ländern und Gemeinden an. Der Bund hat sein Immobilienvermögen zum weitaus überwiegenden Teil bereits an ausgegliederte Gesellschaften übertragen (BIG, Bundesforste, ASFINAG, ÖBB etc.), die bundesgesetzlich zumeist von allen abgabenrechtlichen Verpflichtungen befreit sind. Vor diesem Hintergrund wird daher im Zusammenhang mit der geplanten Immobilienertragsteuer eine steuerrechtliche Gleichbehandlung der Länder und Gemeinden mit dem Bund bzw seinen ausgegliederten Gesellschaften gefordert.

In diesem Zusammenhang wird auch auf den Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 15. Februar 2012 und auf die bereits beim Bundesministerium für Finanzen mündlich vorgebrachte Stellungnahme der Länder zum Stabilitätsgesetz vom 22. Februar 2012 hingewiesen.

2.2. Zu § 30 Abs 4 Z 1 wird vorgeschlagen, die Anschaffungskosten des Grundstückes nicht mit 40% des Veräußerungserlöses, sondern mit 10% der Veräußerungserlöses festzusetzen. Die sich daraus ergebende Bemessungsgrundlage für die Immobilienertragsteuer von 90% des Veräußerungserlöses und der dem folgende effektive Steuersatz von 22,5% anstatt 15% entspricht viel eher den realen Wertsteigerungen eines Grundstückes durch eine Umwidmung.

2.3. Im Zusammenhang mit Maßnahmen der Bodenreform, die im allgemein öffentlichen Interesse liegen, wird vorgeschlagen, den geplanten § 30 Abs 2 durch die Anfügung des folgenden Ausnahmetatbestands zu ergänzen:

"4. Grundstücken, die im Weg eines Zusammenlegungsverfahrens im Sinn des I. Hauptstücks, I. Abschnitt, und von Grundstücken, die im Weg eines Flurbereinigungsverfahrens im Sinn des II. Hauptstückes des Flurverfassungsgesetzes 1951, BGBl Nr 103, in der jeweils geltenden Fassung veräußert werden."

2.4. Weiters wird vorgeschlagen, die geplanten §§ 30b Abs 2 und 30c dahingehend zu ergänzen, dass im Fall eines von der Behörde im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches beurkundeten Parteienübereinkommens auch eine Anzeige des Grundstückserwerbs durch die Partei möglich ist, wenn für diesen Grundstückserwerb eine Immobilienertragsteuer anfällt.

### 3. Zum Grunderwerbsteuergesetz 1987:

Es wird vorgeschlagen, im geplanten § 10 Abs 2 den folgenden Satz voranzustellen:

"Die Abgabenerklärung ist durch einen Parteienvertreter im Sinn des § 11 oder eine Gebietskörperschaft vorzulegen."

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Dr. Heinrich Christian Marckhgott

Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur)

### Ergeht an:

1. Bundesministerium für Finanzen, Hintere Zollamtsstraße 2b, 1030 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelgenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Präsidium des Nationalrates, E-Mail: CC

12. Präsidium des Bundesrates, E-Mail: CC
13. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, E-Mail: CC
14. Institut für Föderalismus, E-Mail: CC
15. Abteilung 4 Lebensgrundlagen und Energie, Fanny-v.-Lehnert-Straße 1, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do ZI 2041-4/2/19-2012, Intern
16. Abteilung 8 Finanz- und Vermögensverwaltung, Kaigasse 2a, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do ZI 208-ALL/4779/190-2012, Intern